

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 930/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob P [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED], [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], und

[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e n b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Stern, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 8. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist ein ursächlicher Zusammenhang der erst zwischen 1961 und 1963 aufgetretenen psychischen Störungen des Klägers mit der Verfolgung unwahrscheinlich. Die möglicherweise durch die Verfolgungsbelastungen ausgelösten Rückenschmerzen beruhen seit Ende März 1947 nicht mehr auf der Verfolgung, sondern nur noch auf einer entsprechenden Anlage. Nach diesen tatsächlichen Feststellungen sind die von Kläger mit der Berufung noch geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht begründet. Rechtsfragen, die gemäß § 219 Abs. 2 ZPO zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich dabei nicht.

Mai

Dr. Thumm